



# Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 20. September 2018

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE .....</b>	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERAMT.....	5
HANDEL UND GEWERBE / ORTSPOLIZEI .....	7
BAUWESEN (INKL. STRASSENWESEN) .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen.....	10
STEUERWESEN .....	11
DATENSCHUTZ .....	11
VERSCHIEDENES.....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
<b>GENEHMIGUNG / FAKULTATIVES REFERENDUM.....</b>	<b>13</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde Frutigen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten so-wie weitere ausgewiesene Drittkosten.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

- Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit **Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädi-gung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- <sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtauf-wand nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühren nach Aufwand **Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:  
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,  
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfor-dert: Aufwandgebühr II.
- <sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- <sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insge-samt eine halbe Stunde übersteigt.

Pauschalgebühren	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.</p>
------------------	---

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr	<p><b>Art. 7</b> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, oder ist der Anlass für die Gemeinde von gesellschaftlichem Nutzen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p>
-------------------	--

Rechnungstellung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p>
------------------	--

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt das Inkassowesen in einer Verordnung.

Kostenvorschuss	<p><b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
-----------------	--

Benachrichtigung	<p><b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
------------------	---

Fälligkeit	<p><b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
------------	---

Zahlungsfrist	<p><b>Art. 12</b> Die Bestimmungen über die Zahlungsfristen werden in der „Verordnung über das Inkassoverfahren“ geregelt.</p>
---------------	--

Verzugszins	<p><b>Art. 13</b> Die Bestimmungen über die Verzugszinsregelung werden in der „Verordnung über das Inkassoverfahren“ geregelt.</p>
-------------	--

Verjährung	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p>
------------	--

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Ausstellen von Leichenpässen zur Beförderung von verstorbenen Personen	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung (*nur in Rechnung zu stellen, wenn gesamthaft ein Betrag von mind. Fr. 20.-- erreicht wird)	Fr. 5.-- pro Person*
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Willensvollstreckerzeugnis	Fr. 35.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--

### *Einwohneramt*

Meldewesen	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Bei gleichzeitigem Ausdruck mehrerer Wohnsitzbescheinigungen im gleichen Haushalt lebender Personen wird die Gebühr nur für eine Person einkassiert	

	<sup>3</sup> Kontrolle und Bestätigungen von Personalien	Fr. 5.--
	<sup>4</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<sup>5</sup> Bearbeitungsgebühr beim Einfordern der fremdenpolizeilichen Gebühren per Nachnahme	Fr. 20.--
Einzelaskünfte	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Datenauskünfte (einzelne) Fr. 10.00 pro Person	
	<sup>2</sup> Sammeleinzelauskünfte Fr. 1.00 pro Person	
Sammellisten	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Sammellisten Fr. 0.50 pro Person	
	<sup>2</sup> Etikettenausdrucke Fr. 1.00 pro Person	
	<sup>3</sup> Sammellisten und Etikettenausdrucke Fr. 1.50 pro Person	
Einbürgerungsgebühren Ausländer	<b>Art. 19</b> Für Einbürgerungsgesuche, welche ab dem 01.01.2018 bei der Gemeinde eingereicht werden, gelten folgende Gebühren:	
	<sup>1</sup> Einbürgerung/Abweisung Einzelperson (minderjährig*)	Fr. 900.--
	<sup>2</sup> Einbürgerung/Abweisung Einzelperson (volljährig*) mit oder ohne minderjährige* Kinder unter 12jährig / Gebührenerhöhung pro Kind ab 12jährig und Befragung je Fr. 100.--	Fr. 1'900.--
	<sup>3</sup> Einbürgerung/Abweisung Ehepaare mit oder ohne minderjährige* Kinder unter 12jährig / Gebührenerhöhung pro Kind ab 12jährig und Befragung je Fr. 100.--	Fr. 2'400.--
	<sup>4</sup> Sistierung oder Trennung des Einbürgerungsgesuches	kostenlos
	<sup>5</sup> Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens / Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch	Fr. 240.--
	*Massgebend ist das Datum der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde	
	<sup>6</sup> Die übrigen im Zusammenhang mit einem Einbürgerungsverfahren zu entrichtenden Gebühren werden in der „Verordnung der Einbürgerungskommission Frutigen“ geregelt.	

	<sup>7</sup> Die Gebühren für altrechtliche Einbürgerungsgesuche, welche vor dem 31.12.2017 eingereicht wurden, sind in den Übergangsbestimmungen geregelt (Art. 49).	
Einbürgerungsgebühren Schweizer	<sup>9</sup> Einbürgerung Berner Bürger/in (Personen besitzen bereits ein bernisches Gemeindebürgerrecht)	Fr. 80.--
	<sup>10</sup> Einbürgerung Schweizer Bürger/in (mind. eine Person besitzt ein ausserkantonales Gemeindebürgerrecht)	Fr. 120.--
<b>Handel und Gewerbe / Ortspolizei</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:  <sup>2</sup> Stellungnahme zur  a) Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer gastgewerblichen Einzelbewilligung	Gebühren gemäss Art. 30 ff.  Fr. 20.-- Fr. 20.-- Fr. 20.--
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons  <sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung  <sup>2</sup> Überlassen von Gelände:  - pro 10 m2/Tag befestigter Boden - pro 10 m2/Tag unbefestigter Boden - Mindestrechnungsbetrag in jedem Fall	Fr. 30.--  Fr. 2.00 Fr. 1.50 Fr. 150.00

	<sup>3</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Taxiwesen	<b>Art. 24</b> Erteilung folgender Bewilligungen	
	- Taxihalterbewilligung 1. Fahrzeug (Gültigkeit 3 Jahre)	Fr. 100.--
	- Taxihalterbewilligung für jedes weitere Fahrzeug (Gültigkeit 3 Jahre)	Fr. 50.--
	- Taxiführerbewilligung (Gültigkeit 3 Jahre)	Fr. 30.--
Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von gefundenen Zweiradfahrzeugen	Fr. 20.--
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 26</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des Eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Betriebswegweiser	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um einen Betriebswegweiser (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Erteilung einer Bewilligung für einen Betriebswegweiser (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Polizeiliche Vorführungen	<b>Art. 28</b> Polizeiliche Vorführungen gemäss Art. 91 SchKG	Weiterverrechnung Aufwand Kantonspolizei (Ansätze gemäss Leistungseinkaufsvertrag)

### ***Bauwesen (inkl. Strassenwesen)***

#### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II



## Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Frutigen

---

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung <sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Fr. 50.--  Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amts-/Fachberichten und Nebenbewilligungen <sup>3</sup> Publikation <sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn <sup>5</sup> Einspracheverhandlung <sup>6</sup> Bauentscheid <sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gewässerschutz</li> <li>b) Strassenanschluss- und Strassenaufbruchbewilligung</li> <li>c) Fachbericht Strassenwesen</li> <li>d) Beanspruchung Strassenterrain</li> <li>e) Protokollführung bei der Gründung von Weggenossenschaften</li> <li>f) Wasseranschlussbewilligung</li> <li>g) Brandschutz pro Prüfung durch Feueraufseher</li> <li>h) Energietechnischer Massnahmenachweis</li> <li>i) Ausnahmbewilligungen zum Befahren von Gemeindestrassen mit Gewichtsbeschränkungen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1) Tagesbewilligung</li> <li>2) Wochenbewilligung</li> <li>3) Monatsbewilligung</li> <li>4) 3 Monate</li> <li>5) Jahresbewilligung</li> </ul> </li> </ul>	Fr. 20.-- pro Gesuch  Fr. 50.--  Fr. 30.-- pro Brief  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Fr. 30.-- Fr. 55.-- Fr. 110.-- Fr. 140.-- Fr. 250.--
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen  <sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen  <sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II

	<sup>4</sup> Amts- und Fachberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Voranfragen	<sup>2</sup> Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 34</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 35</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Kontrollen	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Kontrollen im Bereich T/V/W	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z. B. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

**Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung / Steuerausweis	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschatlag / Auskunft	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Tarif Fotokopien
	<sup>2</sup> Registernachschatlag / Auskunft	Aufwandgebühr I

**Datenschutz**

<b>Art. 42</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

**Verschiedenes**

Nachschatlagen	<b>Art. 43</b> Nachschlagen im Gemeindecarchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Korrespondenz-unterstützung	<b>Art. 44</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 45</b> Versicherungsausweis-Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Abfallwesen	<b>Art. 46</b> Aufforderungsschreiben an illegale Kehrrihtablagere, die Ablagerung zu räumen sowie der Aufwand bei der Feststellung von Abfallsäcken und anderen Gebinden ohne Gebührenkennzeichnung (Ausschluss von der Abfuhr).	Aufwandgebühr II

Klärschlamm	<b>Art. 47</b> Annahme von Klärschlamm auf der ARA Frutigen, Preis pro Kubikmeter Klärschlamm exkl. MWST	
	a) aus Liegenschaften Gemeinde Frutigen	Fr. 30.00
	b) auswärtige Liegenschaften	Fr. 45.00
Alle Abteilungen	<b>Art. 48</b> Verfügungen aller Art der Gemeindebehörde und Ersatzvornahmen	Aufwandgebühr II

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einbürgerungsgebühren	<b>Art. 49</b> Für Einbürgerungsgesuche, die vor dem 31.12.2017 bei der Gemeinde eingereicht worden sind, gelten folgende Ansätze:	
	<sup>1</sup> Gebühr für die Bearbeitung eines Einbürgerungsgesuchs (Einbürgerungsgebühr) pro Geststeller/in	Fr. 1'800.--
	<sup>2</sup> Bei Einbezug der Partnerin bzw. des Partners ins gleiche Verfahren	Erhöhung der Gebühr um Fr. 500.--
	<sup>3</sup> Gemeindegebühr für Jugendliche während der Schulzeit oder Ausbildung	Fr. 800.--
	<sup>4</sup> Gemeindegebühr für alle übrigen Jugendlichen bis 25-jährig	Fr. 1'200.--
	<sup>5</sup> Die übrigen im Zusammenhang mit einem Einbürgerungsverfahren zu entrichtenden Gebühren werden in den Einbürgerungsrichtlinien aufgeführt (Erlass Gemeinderat).	
Gebührentarif	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und Aufwandgebühr II pro Stunde.	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in einer Gebührenverordnung fest.	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.	
Übergangsbestimmung	<b>Art. 51</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	

Inkrafttreten

**Art. 52** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 22.09.2005 auf.

## Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Gebührenreglement an seiner Sitzung vom 20.9.2018 genehmigt und – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – per 1.1.2019 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 21.9.2018

### **GEMEINDERAT FRUTIGEN**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Hans Schmid

Peter Grossen



## **Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 20.9.2018 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 16.10.2018 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 16.10.2018 – 16.12.2018 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums. Das Referendumsrecht wurde nicht benützt. Der Erlass tritt somit per 1.1.2019 in Kraft.

Frutigen, 18.12.2018/gpf

Gemeindeverwaltung Frutigen

Der Gemeindeschreiber



Peter Grossen

